

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2024	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	05.11.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einrichtung von 15 weiteren Planstellen für Integrationsfachkräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Vorgriff auf den Stellenplan 2025/2026

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

ab 2025: Personalmehraufwand im Umfang von 675.000 € / Jahr für 15 Vollzeitäquivalente Integrationskräfte, die Refinanzierungsquote durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe beträgt im Mittelwert 64%. Es ergibt sich eine kommunale Belastung von 243.000 € / Jahr, die im Gesamthaushalt zu decken ist. Die jährlichen Fehlbeträge erhöhen sich um die nicht gedeckten Mehraufwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen:

1. Im Vorgriff auf den Stellenplan 2025/2026 wird der Einrichtung von 15 weiteren Planstellen für Integrationskräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen zugestimmt.
2. Dem damit verbundenen Personalaufwand von 675.000 € / Jahr wird zugestimmt. Durch die anteilige Refinanzierung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Umfang von durchschnittlich 64% verbleibt eine kommunale Belastung von 243.000 € / Jahr, die im Gesamthaushalt zu decken ist.

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Im Vorgriff auf den Stellenplan 2025/2026 wird der Einrichtung von 15 weiteren Planstellen für Integrationskräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen zugestimmt.
2. Dem damit verbundenen Personalaufwand von 675.000 € / Jahr wird zugestimmt. Durch die anteilige Refinanzierung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Umfang von durchschnittlich 64% verbleibt eine kommunale Belastung von 243.000 € / Jahr, die im Gesamthaushalt zu decken ist.

Begründung:

1. Hintergrund

In den städtischen Kindertageseinrichtungen (Kitas) werden viele Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, betreut. Für die meisten Kinder (ca. 180) hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) einen besonderen Förderbedarf festgestellt. Bei anderen Kindern (ca. 60) läuft die Prüfung noch, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass auch in diesen Fällen ein besonderer Förderbedarf anerkannt werden wird. Hintergrund für diese Einschätzung ist, dass das Antragsverfahren beim LWL eine Vorprüfung des Anspruchs durch ärztliches Fachpersonal vorsieht. Eine ärztliche Bescheinigung, die die (drohende) Behinderung feststellt, ist bei der Antragstellung verpflichtend einzureichen. Aufgrund dieser fachärztlichen Vorprüfung sind fast ausnahmslos alle Anträge auf Gewährung der Basisleistung I erfolgreich. Und bei einer dritten Gruppe von Kindern (ebenfalls ca. 60), die zum 01.08.2024 in die Kita gekommen sind, zeichnet sich ein entsprechender Förderbedarf ab, weshalb Anträge beim LWL zu stellen sind.

Für die Förderung im praktischen Kita-Alltag werden bei diesen Kindern Integrationsfachkräfte eingesetzt. Zur Finanzierung des mit der Förderung verbundenen Personaleinsatzes gewährt der LWL die sog. Basisleistung I. Die Basisleistung I legt u.a. die erforderlichen Fachkraftstunden für die Förderung fest. Weiterhin wird eine zusätzliche Kindpauschale nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gewährt.

Aufgrund der Feststellung des LWL haben die Kinder einen rechtlichen und einklagbaren Anspruch auf Förderung.

2. Problemstellung

Die Zahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Entwicklung der Stellenbedarfe in den städtischen Kitas wider. Waren im Stellenplan 2023 (Anmeldung Frühjahr 2022) noch 25,5 Stellen für Integrationsfachkräfte enthalten, sah der Stellenplan 2024 (Anmeldung Frühjahr 2023) bereits 45,4 Stellen vor. Aufgrund der weiter steigenden Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung reichen diese Stellen für das am 01.08.2024 begonnene Kindergartenjahr 2024/2025 nicht aus.

Eine zu Anfang August 2024 vorgenommene Auswertung hat ergeben, dass in den städtischen Kitas

- für 182 Kinder die Basisleistung I durch den LWL gewährt wird,
- für 60 Kinder ein Antrag beim LWL nach erfolgter Vorprüfung gestellt wurde und
- für weitere 60 Kinder erfahrungsgemäß ein behinderungsbedingter Förderbedarf bis Ende des Jahres nach Aufnahme der Kinder zum neuen Kindergartenjahr (01.08.2024) festgestellt wird.

Das bedeutet, dass zum 31.12.2024 sehr wahrscheinlich ca. 300 Kinder einen rechtlichen Anspruch auf besondere Förderung haben. 300 Kinder mit (drohender) Behinderung haben einen Anspruch auf Förderung im Umfang von ca. 3.535 Wochenstunden, der sich aus der Basisleistung I ergibt. Die Berechnung fußt auf dem entsprechenden Rundschreiben des LWL vom 31.05.2024.

Bei einem Ansatz von 39 Wochenstunden für eine Vollzeitkraft ergibt sich ein Stellenbedarf von 90,6 Stellen, um den Anspruch der Kinder auf Förderung tatsächlich sicherzustellen.

Zur Verfügung stehen bisher lediglich 45,4 Stellen, weshalb sich bei diesen Kinderzahlen ein zusätzlicher Bedarf von 45,2 Stellen ergibt.

3. Akute Lösung

Nimmt man für eine akute Lösung

- nur die 182 Kinder, bei denen der LWL bereits eine Bewilligung ausgesprochen hat, und
- nur 25 % der Kinder mit einem sehr erfolgversprechenden Antrag beim LWL (= 15),

ergeben sich in Summe 197 Kinder mit einem besonderen Förderbedarf. Diese haben zusammen genommen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungskräfte im Umfang von ca. 2.345 Stunden/Woche. Bei einem Ansatz von 39 Wochenstunden für eine Vollzeitkraft ergibt sich akut ein Stellenbedarf von 60,1 Stellen. Abzüglich der bereits vorhandenen 45,4 Stellen verbleibt ein akuter Bedarf im Umfang von gerundet 15 Stellen.

Um die Rechtsansprüche erfüllen zu können, hält die Verwaltung es daher für erforderlich, im Vorgriff auf die Beratungen zum Stellenplan 2025/2026 bereits kurzfristig 15 Stellen für weitere Integrationsfachkräfte bereit zu stellen.

Bei einem Wert von 45.000 €/Vollzeitkraft/Jahr ergeben sich dadurch bisher nicht eingeplante Mehrkosten von 675.000 €. Die Höhe der Basisleistung I und damit die anteilige Refinanzierung durch das Land orientieren sich daran, wie viele Kinder mit besonderem Förderbedarf in der einzelnen Kita betreut werden. Die weit überwiegende Zahl der Kitas (26) betreuen drei bis sechs Kinder, für die die Basisleistung I gewährt wird. Die Refinanzierungsquote beträgt bei diesen Kitas im Mittelwert 64%. Sie wird als Grundlage für die Refinanzierung des Landes insgesamt angenommen. Netto ergibt sich daher eine kommunale Belastung von 243.000 €/Jahr.

Dieser akute Stellen- und Haushaltsmittelmehrbedarf wird von der Verwaltung in das laufende Verfahren zur Beratung des Doppel-Haushaltes 2025/2026 eingearbeitet.

Die Verwaltung strebt an, einen Teil der Planstellen noch in 2024 im Rahmen eines überplanmäßigen Personaleinsatzes zu besetzen. Die Bereitstellung der dafür erforderlichen Finanzmittel kann im Rahmen einer überplanmäßigen Nachbewilligung durch den Stadtkämmerer erfolgen.

4. Mittelfristige Lösung

Wie dargestellt ist die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung größer als 197. Bei 45 weiteren Kindern liegt dem LWL ein sehr erfolgversprechender Antrag vor. Und bei weiteren 60 Kindern wird ein Förderbedarf vermutet, der in Kürze in einen Antrag münden wird.

Auf der anderen Seite arbeitet das Land gerade an einer Reform des KiBiz mit heute noch nicht bekannten Eckpunkten. Die kommunale Hoffnung und Erwartung ist, dass das Land in dem Zuge auch mehr als nur ca. 64 % der Kosten für die Integrationsfachkräfte übernimmt.

Die Verwaltung wird die Entwicklung der Kinderzahlen und der Reformbemühungen in Bezug auf das KiBiz in den kommenden Wochen weiter beobachten und dann zur Abschlussberatung des Doppel-Haushaltes 2025/2026 ggfs. einen weiteren Stellenbedarf anmelden.

5. Anzustrebende langfristige Lösung

Alternativ zu der Variante, zusätzliches Personal für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf einzustellen (Modell „Zusatzkraft“), gibt es auch die Variante der sog. Gruppenstärkenabsenkung (Modell „Gruppenstärkenabsenkung“). Bei diesem Modell wird die Gruppenstärke pro Kind mit (drohender) Behinderung um einen Platz abgesenkt. Demgegenüber bleibt im Modell „Zusatzkraft“ die Gruppenstärke gemäß KiBiz unverändert, jedoch werden zusätzliche Integrationsfachkräfte innerhalb dieser Gruppenstärke eingesetzt.

Das Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ ist auf lange Sicht vorzuziehen, weil kleinere Gruppen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung pädagogisch sinnvoll sind. Es ist derzeit aber noch nicht in großen Maße umsetzbar, weil die Gruppenstärkenabsenkung bedeutet, dass Plätze verloren gehen, die zur Erfüllung der Rechtsansprüche der anderen Kinder und ihrer Eltern dringend benötigt werden. Trotz des deutlichen Platzausbaus in den letzten acht bis zehn Jahren und trotz leicht sinkender Kinderzahlen ist ein großflächiger Abbau von Plätzen im Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ noch nicht vertretbar. Daher gibt es aktuell auch erst drei der ca. 210 Kindertageseinrichtungen (1 x AWO Bezirk, 1 x Wirbelwind und 1 x Stadt Bielefeld), in denen mit dem Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ gearbeitet wird.

Das Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ wäre grundsätzlich auch finanziell von Vorteil für die Stadt Bielefeld. Anhand einer Beispiels-Kita mit fünf Gruppen, in der sechs Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, ist ermittelt worden, dass die kommunale Belastung um ca. 40.000 €/Jahr geringer ausfällt als im Modell „Zusatzkraft“. Dem steht aber gegenüber, dass alleine in dieser Beispiels-Kita sechs Kinder weniger versorgt werden könnten. Die Gefahr, dass Eltern ihren Rechtsanspruch erfolgreich einklagen und eine finanzielle Entschädigung beanspruchen können, steigt also erheblich an.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.